

Merkblatt Rentner, Nichterwerbstätige und Dienstleistungsempfänger EU/EFTA

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

- EU-16:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern
- EU-8:** Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn
- EU-2:** Bulgarien und Rumänien
- EU-1:** Kroatien
- EFTA:** Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen

1. Gesetzliche Grundlagen

Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie nachweisen können, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe beziehen müssen und wenn sie eine Krankenversicherung besitzen (Art. 24 Abs. 1 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens [FZA]).

2. Voraussetzungen

2.1. Finanzielle Mittel

Der Gesuchsteller muss über genügend finanzielle Mittel verfügen, um den Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen müssen (SKOS-Richtlinien).

Bei neu einreisenden Rentnern, die nur eine Rente einer ausländischen Sozialversicherung beziehen, muss sichergestellt sein, dass diese Rente höher ist als der Betrag, der in der Schweiz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt.

2.2. Krankenversicherung

Der Gesuchsteller muss über eine Krankenversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

3. Einzureichende Unterlagen

3.1 Rentner

- Gesuch A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen, Rentenbestätigungen etc.
- Nachweis eines umfassenden Versicherungsschutzes gegen Krankheit und Unfall (Versicherungspolice bzw. Offerte)
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum

3.2 Nichterwerbstätige

- Gesuch A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel mittels Bankbelegen, Lohnabrechnungen einer Drittperson, Verpflichtungserklärung durch Drittperson, etc.
oder
Kopie Arbeitsvertrag und aktuelle Arbeitgeberbestätigung bei Erwerbstätigkeit im Ausland
- Nachweis eines umfassenden Versicherungsschutzes gegen Krankheit und Unfall (Versicherungspolice bzw. Offerte)
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum

3.3 Dienstleistungsempfänger (medizinischer Aufenthalt)

- Gesuch A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel mittels Bankbelegen, Einkommensbescheinigungen einer Drittperson, Verpflichtungserklärung durch Drittperson, etc.
- Nachweis eines umfassenden Versicherungsschutzes gegen Krankheit und Unfall
- Schriftliche Bestätigung bezüglich Art und Dauer der ärztlichen Behandlung oder Kur

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.